

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 48/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2006 durch die Richter
Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender - sowie Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. April 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin, die an Kurzsichtigkeit leidet, ist mit ihrem Begehren, die Kosten eines ambulant durchgeführten refraktiven laserchirurgischen Eingriffes (LASIK-Operation) in Höhe von 4.001,05 € erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua - teilweise durch Bezugnahme auf das Urteil des Sozialgerichts - ausgeführt, die Voraussetzungen eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) seien nicht erfüllt. Die Klägerin habe schon keinen entsprechenden Sachleistungsanspruch gehabt, da der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (jetzt: Gemeinsamer Bundesausschuss; im Folgenden: Bundesausschuss) in Richtlinien nach § 135 Abs 1 SGB V, die auch für Versicherte gelten, die Aufnahme der LASIK-Operation in den Leistungskatalog abgelehnt habe. Für einen Systemmangel liege nichts vor (Beschluss vom 3. April 2006).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung im LSG-Beschluss und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Es bedarf keiner Entscheidung, ob in der Beschwerdebegründung überhaupt hinreichend klar eine Rechtsfrage formuliert ist, indem ausgeführt wird, es gehe um "die Tatsache, ob sich die Beklagte lapidar auf Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zurückziehen kann, auf alternative Sehhilfen verweisen kann, ohne die eindeutige medizinische Indikation gemäß augenfachärztlichem Gutachten im Einzelfall in den Vordergrund zu stellen", oder ob es sich insoweit um eine bloße Tatfrage handelt. Selbst wenn man in diesem Vorbringen Rechtsfragen sehen wollte, fehlte es an den erforderlichen Darlegungen dazu, inwiefern

diese noch klärungsbedürftig sind. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 mwN; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Die Beschwerdebegründung hätte sich deshalb mit der Rechtsprechung des Senats zum Ausschluss von Leistungsansprüchen auseinandersetzen müssen, wenn der Bundesausschuss in Richtlinien gemäß § 135 Abs 1 SGB V die Aufnahme der Methode in den Leistungskatalog abgelehnt hat (vgl. dazu zuletzt - zusammenfassend - Senat, Urteil vom 4. April 2006 - B 1 KR 12/05 R - zur Veröffentlichung vorgesehen mwN). Will ein Beteiligter trotz ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung gleichwohl eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage geltend machen, obliegt es ihm darzulegen, inwiefern noch Klärungsbedarf besteht (vgl. dazu näher BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Daran fehlt es. Die Beschwerdebegründung hat sich vielmehr in keiner Weise mit der einschlägigen, auch von den Vorinstanzen zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt und dargelegt, inwiefern danach noch Klärungsbedarf verblieben sein könnte.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)